

# Amtsblatt

## für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 13

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 11.10.2006

Nummer 12

	Amtliche Bekanntmachungen:
Seite 1:	Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.10.2006
Seite 1-2:	Beschlüsse der 5. Stadtverordnetenversammlung am 13.09.2006
Seite 2:	Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Liebenwerda
Seite 3-5:	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Berliner Straße in Bad Liebenwerda
Seite 6:	Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Eröffnung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben „Kiessandtagebau Kosilenzien“ Bad Liebenwerda/ OT Kosilenzien
Seite 6:	Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Stadt Bad Liebenwerda, OT Kröbeln und die öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
	Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:
Seite 7:	Öffentliche Bekanntmachung Ländliche Neuordnung Nauwalde
	Nichtamtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:
Seite 7:	Informationen des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Sitz in 04924 Winkel

### Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Haupt- und Finanzausschuss findet am Mittwoch, den 18.10.2006 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

#### Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.10.2006 -öffentlicher Teil-

Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung

Punkt 2: Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.08.2006 –öffentlicher Teil-

Punkt 3: Künftige Unterhaltung und Bewirtschaftung der Kegelbahn in Bad Liebenwerda, Berichterstatterin: Frau Hoffmann

Punkt 4: 1. Nachtragssatzung zum Haushalt 2006

Berichterstatter: Herr Engelmann

Punkt 5: Erfassung und Bewertung von kommunalem Vermögen im Rahmen der Einführung Doppik

Punkt 6: Unterstützung beantragter Ortsteilfeste

Berichterstatter: Herr Engelmann

Punkt 7: Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt bad Liebenwerda hier: Modifizierung, Berichterstatter: Herr Bragulla

Punkt 8: Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes „Hotelanlage Bielighof“ Fischergasse in Bad Liebenwerda, Berichterstatter: Herr Bragulla

Punkt 9: Grundsatzbeschluss über den Ersatzneubau oder den ersatzlosen Rückbau der Brücke über den Mühlgraben in Bad Liebenwerda an der „Wäscherei“, Bauwerk LIB-03, Berichterstatter: Herr Bragulla

Punkt 10: Entgeltordnung für das Elster-Natoureum Maasdorf

Berichterstatter: Herr Engelmann

Punkt 11: Künftige Nutzung von Räumen in der Riesaer Str. 14 durch die Arbeitslosen-Service-Einrichtung, Berichterstatterin: Frau Ziehlke

Punkt 12: Bildung des Schulbezirkes für das Grundschulzentrum Bad Liebenwerda ab dem Schuljahr 2007/2008, Berichterstatterin: Frau Ziehlke

Punkt 13: Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Sporthalle an dem Grundschulzentrum Bad Liebenwerda und der Oberschule Thalberg

Berichterstatterin: Frau Ziehlke

Punkt 14: Antrag der Schulkonferenz des Grundschulzentrums Bad Liebenwerda Riesaer Straße 5-7 auf Errichtung einer verlässlichen Halbtagschule mit Hort und ergänzenden Angeboten (VHG)

Berichterstatterin: Frau Ziehlke

Punkt 15: Mitgliedschaft im Gesunde-Städte-Netzwerk

Berichterstatter: Herr Engelmann

Punkt 16: Umsetzung der Aufgaben im Rahmen der Mitgliedschaft im Gesunde-Städte-Netzwerk, Berichterstatter: Herr Engelmann

Punkt 17: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 18: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsbürgermeister

#### Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.10.2006 -nichtöffentlicher Teil-

Punkt 1: Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.08.2006 –nichtöffentlicher Teil-

Punkt 2: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 3: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

#### Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.09.2006 folgende Beschlüsse gefasst: -öffentlicher Teil-

##### Beschluss-Nr.: - 04/47/06 - Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Die Satzung der Stadt Bad Liebenwerda zur Erhebung des Kurbeitrages wird beschlossen.

##### Beschluss-Nr.: - 04/48/06 - Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Berliner Straße in Bad Liebenwerda

1. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Berliner Straße in Bad Liebenwerda (Straßenbaubeitragssatzung) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung der Aufsichtsbehörde unter Nachweis ihrer öffentlichen Bekanntmachung anzuzeigen.

##### Beschluss-Nr.: - 04/49/06 - Antrag der CDU-Fraktion auf Zuwendung der UKA-Mittel an die betreffenden Ortsteile: Möglenz, Langenrieth, Lausitz

Die Einnahmen aus Windkraftanlagen bei der Haushaltsstelle 8800.1571 werden dem zu bildenden Budget Gemeindefraktionen zugeordnet. Mit dem Haushaltsplan des jeweiligen Jahres sind Maßnahmen der Unterhaltung der Infrastruktur in den Ortsteilen, in denen Windkraftanlagen errichtet und daraus Einnahmen erzielt werden, besonders zu berücksichtigen und im Haushaltsplan auszuweisen.

##### Beschluss-Nr.: - 04/50/06 - Aufhebung der Kita-Konzeption

Die Kita-Konzeption wird aufgehoben. Im II. Quartal eines jeden Jahres wird der Stadtverordnetenversammlung ein Überblick über die Kosten und die Auslastung der Einrichtungen gegeben.

##### Beschluss-Nr.: - 04/51/06 - Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Gesellschaften

Die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen werden entsprechend beigefügter Übersicht bestätigt.

##### Beschluss-Nr.: - 04/52/06 Beschluss zur Verwendung von Haushaltsmitteln Dachsanierung Kegelbahn Zeischa

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt, den Haushaltsausgaberech bei der Haushaltsstelle 5604.9401 in Höhe von 19.461,82 Euro zu verwenden.

**Beschluss-Nr.: - 04/53/06 - Positionspapier des Städteverbundes zur Jugendarbeit**

Das Positionspapier zur Jugendarbeit wird beschlossen.

**Beschluss-Nr.: - 04/54/06 - Beitritt in die LEADER / ELER Region „Wirtschaftsraum Schraden e. V.“**

Die Stadt Bad Liebenwerda tritt dem Verein „Wirtschaftsraum Schraden e. V.“ bei. Die Stadt wird vertreten durch den Bürgermeister. Als beratendes Mitglied wird Herr Arnd Krökel bestimmt. Eine Namensänderung infolge der neuen Struktur durch die Erweiterung der Gebietskulisse sollte durch den Vertreter der Stadt angestrebt werden.

*-nichtöffentlicher Teil-*

**Beschluss-Nr.: - 04/55/06 - Auftragsvergabe zur Lieferung eines Löschgruppenfahrzeugs HLF 20/16**

Der Auftrag für das Los 1 wird an den Bieter 5 erteilt.

Der Auftrag für das Los 2 wird an den Bieter 1 erteilt.

**Beschluss-Nr.: - 04/56/06 – Grundstücksverkauf in Bad Liebenwerda, Altindustriestandort Heizhaus**

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

**Beschluss-Nr.: - 04/57/06 – Vergabe über den Ausbau der Berliner Straße Bad Liebenwerda**

Der Auftrag wird dem Bieter 6 erteilt.

**Beschluss-Nr.: - 04/58/06 – Vergabe über die Neugestaltung des ehemaligen Kino-Capitol's in Bad Liebenwerda, Durchwegung Dresdener Straße zur Rosmaringasse, Landschaftsbauarbeiten**

Der Bauausschuss empfiehlt den Auftrag dem Bieter 3 unter Annahme der Alternativposition zum 20.08.2006 zu erteilen. Die Stadtverordnetenversammlung möge die Empfehlung des Bauausschusses bestätigen.

**Beschluss-Nr.: - 04/59/06 - Erbbaurechtsvertrag Stadt Bad Liebenwerda / InterSPA**

Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

**Satzung der Stadt Bad Liebenwerda zur Erhebung eines Kurbeitrages**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), i. V. m. §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2006 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 13.09.2006 folgende Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

**§ 1 Gegenstand**

1. Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt einen Kurbeitrag. Er ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
2. Der Kurbeitrag dient zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, und Unterhaltung der zu Heilzwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen.
3. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
4. Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben eine besondere Gebühr erhoben werden.

**§ 2 Veranlassung eines Kurbeitrages, Erhebungsgebiet**

Die Kernstadt Bad Liebenwerda mit ihren Ortsteilen Maasdorf, Dobra, Zeischa und Kosilenzien ist ein anerkannter Ort mit Peloidkurbetrieb. Der Kurbeitrag nach dieser Satzung wird nur für die vorgenannten staatlich anerkannten Stadt- und Ortsteile erhoben.

**§ 3 Kurbeitragspflichtiger**

1. Kurbeitragspflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und dem die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

2. Personen, die im Erhebungsgebiet mit einem zweiten oder weiteren Wohnsitz gemeldet und Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit (Bungalow) sind, denen ebenfalls die Möglichkeit der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, da deren Aufenthalt im Erhebungsgebiet vermutet (unterstellt) wird, für sich und ihre Familienangehörigen die Jahreskurabgabe zu entrichten. Dabei ist es unerheblich wie oft, wie lange und aus welchen Gründen sich die Beitragspflichtigen im Erhebungsgebiet aufhalten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder sie die Wohnungseinheit über eine gewerbliche Vermieterorganisation an Fremdenverkehrsgäste vermieten. Die Vermieterorganisation muss ein lückenloses und kontrollierbares Buchungssystem haben, das auch eine Eigennutzung durch die Wohnungsinhaberin, den Wohnungsinhaber und deren Familienangehörige erfasst. Die örtliche Überprüfung der Buchungunterlagen und der tatsächlichen Benutzung der Wohnungseinheiten muss jederzeit gewährleistet sein. Unter der Voraussetzung wird der Kurbeitrag nach Tagen berechnet. Die Zweitwohnungsinhaberin, der Zweitwohnungsinhaber und deren Familienangehörige sind verpflichtet sich bei der gewerblichen Vermieterorganisation für die Dauer des Aufenthaltes anzumelden, den Meldeschein auszufüllen und den Kurbeitrag zu entrichten. Es finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Bei Eigentumsübertragung vor dem 30.06. hat der Erwerber den vollen Satz des Jahreskurbeitrages zu zahlen, im Falle des Eigentumsübergangs ab 01.07. die Hälfte des Jahressatzes. Der Jahreskurbeitrag wird durch einen Veranlagungsbescheid erhoben und ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, nachfolgend am 30. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig. (Der § 3 Abs. 2 ist nicht anzuwenden für den Campingplatz Zeischa).

3. Kurbeitragspflichtig sind darüber hinaus auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Wohnmobilen, Ferienwohnungen, Zelten und dergleichen haben und sich im Satzungsgebiet gemäß § 1 Satz 1 aufhalten. Die Festlegung zur Beitragshöhe und Möglichkeiten zur Beitragsbefreiung regeln die §§ 4 und 5.

**§ 4 Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Einwohner der Stadt Bad Liebenwerda.
2. Kinder in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.
3. Personen, die sich zu privaten Familienbesuchen bei Verwandten aufhalten,
4. Personen, die sich in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen aufhalten, mit Ausnahme von Patienten für Anschlussheilbehandlungen und Reha-Patienten sowie Patienten der Psychotherapeutischen Klinik.
5. Personen, die sich zur Berufsausbildung in Bad Liebenwerda und in den unter § 2 Satz 1 genannten Ortsteilen aufhalten.
6. Wehrdienst- und Zivildienstleistende für die Dauer ihres Einsatzes in Bad Liebenwerda und in den unter § 2 Satz 1 genannten Ortsteilen,
7. Kinder und Begleitpersonen in Ferienlagern.
8. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit über 50 % beträgt.
9. Kurbeitrag wird maximal für vier zu einer Familie gehörenden Familienmitgliedern erhoben. Jede weitere Person ist von der Zahlung befreit. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind nachzuweisen.

**§ 5 Ermäßigung des Kurbeitrages**

1. Eine Ermäßigung des Kurbeitrages wird gewährt für: Kinder und Jugendliche ab vollendetem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Die Ermäßigung beträgt 50 %.

## § 6 Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird ganzjährig nach Anzahl der Übernachtungen bemessen. Der Kurbeitrag wird für 28 Kalendertage im Jahr berechnet (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag).

1. Folgende Beitragssätze pro Übernachtung werden festgelegt:

- a) Personen über 18 Jahre 1,00 Euro
- b) Ermäßigung § 5 Abs. 1 bis 2 0,50 Euro

Die Kurbeiträge enthalten die gesetzliche MwSt.

2. Kurbeitragspflichtige nach § 3 Abs. 2

Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Kalenderjahres. Sie beträgt unabhängig von der Saison pro belegten Bungalow 30,00 Euro

## § 7 Entstehung der Kurbeitragspflicht

1. Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Ankunftstag im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. An- und Abreise gelten als ein Tag.

2. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet, maximal 28. Tage im Kalenderjahr.

3. Für die Benutzer von Wohnungseinheiten im Sinne § 3 Abs. 2 entsteht die Kurbeitragspflicht erstmalig mit dem Tag der Benutzungsberechtigung aufgrund von Eigentum, Anmietung oder sonstiger Inbesitznahme, nachfolgend am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

## § 8 Erhebung des Kurbeitrages

1. Der Kurbeitrag entsteht am Tag der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person im Geltungsbereich dieser Satzung. Er ist am 1. Tag des Aufenthaltes an den Beherbergungsgeber zu entrichten. Als Beherbergungsgeber im Sinne dieser Satzung gilt derjenige, der Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und damit die unmittelbare Nähe zum Abgabentatbestand und damit auch zum Gast hat.

Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestellte Kurpass ausgegeben. Hierfür sind die vom Haus des Gastes ausgegebenen Kurpässe zu verwenden. Der Beherbergungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Gemäß § 24 Abs. 5 Brandenburgisches Meldegesetz hat der Beherbergungsgeber der Stadt Bad Liebenwerda, Haus des Gastes, Dresdener Str. 23 die ausgefüllten besonderen Meldescheine des jeweiligen Monats bis zum 10. des Folgemonats vorzulegen oder zu übermitteln.

2. Auf der Grundlage der vorgelegten bzw. übermittelten Meldescheine wird durch einen Bescheid die Höhe des Kurbeitrages festgesetzt. Dieser wird fällig 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

3. Der Kurpass ist nicht übertragbar und ist beim Besuch besonderer Einrichtungen und Veranstaltungen vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird der Kurpass ersatzlos eingezogen. Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes hat keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrages zur Folge.

## § 9 Pflichten des Beherbergungsgebers

1. Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Beherbergungsgeber) ist verpflichtet, gemäß § 24 Brandenburgisches Meldegesetz darauf hinzuwirken, dass für die Erhebung des Kurbeitrages die besonderen Meldescheine durch den Gast ausgefüllt werden.

2. Der Beherbergungsgeber ist verpflichtet den Kurbeitrag von den beherbergten Personen am Tage der Ankunft einzuziehen, an die Stadt Bad Liebenwerda, Haus des Gastes, abzuführen und der beherbergten Person einen Kurpass auszuhändigen.

3. Nach Prüfung der Meldescheine durch das Haus des Gastes erhält er diese zurück und muss sie mindestens vom Tag der Ankunft der aufgenommenen Person ein Jahr aufbewahren. Die Kämmererei und die von ihr beauftragten Personen sind zur Kontrolle der Beherbergungsstätten zur Einhaltung der vorgenannten Meldebestimmungen berechtigt.

4. Weigert sich ein Kurbeitragspflichtiger, den Kurbeitrag zu entrichten, so kann sich der Beherbergungsgeber nur durch eine unverzügliche Unterrichtung der Stadt Bad Liebenwerda, Haus des Gastes von seiner Haftung befreien.

5. Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurbeitragssatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt,

- wer entgegen § 7 Abs. 1 den Kurbeitrag nicht entrichtet,
- wer entgegen § 7 Abs. 1 als Vermieter nicht darauf hinwirkt, dass die besonderen Meldescheine gemäß § 24 Brandenburgisches Meldegesetz ausgefüllt werden,
- wer den Meldescheine entgegen § 7 Abs. 1 nicht fristgerecht vorlegt oder übermittelt und somit nicht die zur Erhebung des Kurbeitrages erforderlichen Daten zur Verfügung stellt.

2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes können nach Maßgabe des § 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Bad Liebenwerda. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Berliner Straße in der Stadt Bad Liebenwerda

**Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 4 der Straßenbaubeitragssatzung vom 01.12.2005 (Amtsblatt Nr. 17/2005), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 13.09.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Berliner Straße in der Stadt Bad Liebenwerda beschlossen:**

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragstatbestand
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke
- § 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 8 Abschnitte von Anlagen
- § 9 Kostenspaltung
- § 10 Vorausleistungen und Ablösung von Beiträgen
- § 11 Kostenersatz von Grundstückszufahrten
- § 12 Beitragspflichtige und Kostenersatzpflichtige
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Inkrafttreten

### § 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

### § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Fahrbahnen mit Unterbau und Decke,
  - b) Rinnen und Bordsteinen auch wenn sie höhengleich mit den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Geh- und Radwege, auch wenn sie kombiniert sind,
  - e) Beleuchtungseinrichtungen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,

4. für die Inanspruchnahme Dritter für Vermessung, Planung und Bauleitung.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straße und Radweges,
2. die Kosten für die Oberflächenentwässerungseinrichtung.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der verbleibende Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Die Berliner Straße ist als Haupterschließungsstraße eingeordnet. Sie dient der Erschließung der Grundstücke und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten bzw. innerhalb der bebauten Stadtteile.

(3) Der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Satz 1 der Anlagen wird wie folgt festgesetzt:

Fahrbahn	70 v. H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	70 v. H.
Parkstreifen	50 v. H.
Gehweg	50 v. H.
Gemeinsamer Geh- und Radweg	60 v. H.
Beleuchtung	70 v. H.

(4) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Beschlusses der Stadtverordneten bedarf.

(5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt zu verwenden.

### § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzung oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit Restflächen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes sowie die darüber hinausgehende bebaute Fläche;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht:
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und

teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

### § 6 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel 1,40m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Aufenthaltsräume sind Räume, die nicht zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder nach Lage und Größe dazu geeignet sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je 3,50m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Anzahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der nächsten Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i.V. mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebiet (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplan-gebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Altenheime, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

#### **§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des in Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,3

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

- a) a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167  
a) b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333  
a) c) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten) 0,3

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebauten und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a) 1,0

d) sie gewerblich genutzt sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a) 1,5

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 6 Abs. 1.

#### **§ 8 Abschnitte von Anlagen**

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

#### **§ 9 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamer Geh- / Radweg,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

#### **§ 10 Vorausleistungen und Ablösung von Beiträgen**

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

#### **§ 11 Kostenersatz von Grundstückszufahrten**

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda bestimmt, dass ihr der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt wird.

(2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Stadt Bad Liebenwerda den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.

(3) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.

(4) Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1, 2 und 4 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(6) Die Kostenersatzpflichtigen sowie die Fälligkeit des Kostenersatzes werden in den §§ 12 und 13 geregelt.

#### **§ 12 Beitragspflichtige und Kostenersatzpflichtige**

(1) Beitragspflichtig oder Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitrags- oder Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Abgabenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitrags- bzw. Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet,

alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

#### **§ 13 Fälligkeit**

Der Beitrag, die Vorausleistung des Beitrages sowie der Kostenersatz von Grundstückszufahrten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 13.09.2006

gez. Thomas Richter  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Straßenbaubeitragssatzung für die Stadt Bad Liebenwerda wird hiermit im vollen Wortlaut zur öffentlichen Bekanntmachung angeordnet.

Bad Liebenwerda, den 13.09.2006

gez. Thomas Richter  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Eröffnung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben „Kies-sandtagebau Kosilenzien“ Bad Liebenwerda/ OT Kosilenzien**

Die Eröffnung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben „Kies-sandtagebau Kosilenzien“ der Wolff & Müller Baustoffe GmbH (Gz: k 52-1.2-1-1) wird auf der Grundlage der §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg.) vom 09. März 2004 (GVBl. I S. 78) bekannt gemacht. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus.

Der Rahmenbetriebsplan zum v. g. Vorhaben wird in der Zeit:  
vom 19. Oktober bis 25. November 2006

Montag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 zur jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (ein Monat) schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Anhörungsbehörde oder der Stadt Bad Liebenwerda zu erheben sind,
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Liebenwerda, den 11.10.2006

gez.  
Thomas Richter  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Stadt Bad Liebenwerda, OT Kröbels und die öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Kröbels durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2006 wurde die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur o. g. Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Um die Bürger möglichst frühzeitig in das Planverfahren zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Kröbels einzubeziehen, wird der Vorentwurf zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung öffentlich ausgelegt.

Dem Bürger wird damit frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung in der Zeit

vom 19.10.2006 bis zum 23.11.2006

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch, Freitag

7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 15.30 Uhr

Dienstag

7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag

7.00 Uhr - 13.00 Uhr

gegeben.

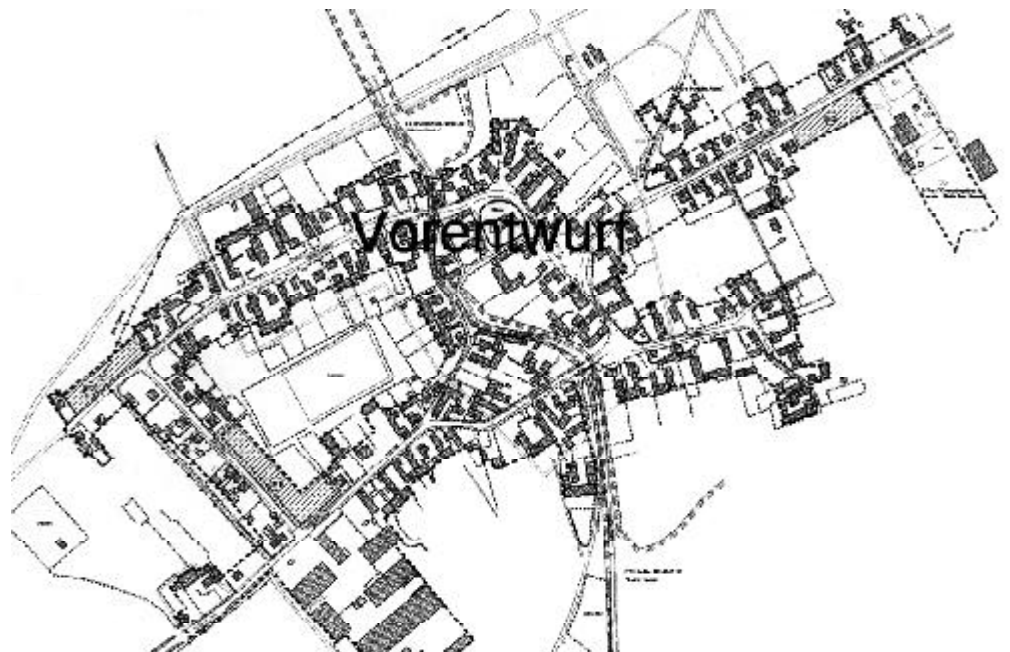
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 11.10.2006

Thomas Richter  
Bürgermeister

Lageplan :

Ortslage Kröbels



## Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Ländliche Neuordnung Nauwalde (VKZ LNO 197071)

Landkreis: Riesa-Großenhain  
Gemeinde: Nauwalde

Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz (ehemals Staatliches Amt für Ländliche Neuordnung Kamenz) ordnete mit Beschluss vom 10.12.1997 die Ländliche Neuordnung Nauwalde an.

Nachfolgend werden die Beteiligten um Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz aufgefordert und die Regelungen zur zeitweiligen Einschränkung des Eigentums gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz bekannt gemacht.

#### II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss

##### 1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Neuordnungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz anzumelden. Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

##### 2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei.

##### 3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

3.1 Von dieser Bekanntgabe an bis zur Unanfechtbarkeit des Neuordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Neuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Neuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

3.2 Von dieser Bekanntgabe an bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen. Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

3.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 3.1 und 3.2 getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Kamenz, den 28. Juni 2006

gez. Balling • Abteilungsleiter

## Nichtamtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

### Ablesung der Wasserzähler im Verbandsgebiet

Im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“, mit Sitz in Winkel, (Ortsteile Maasdorf, Theisa, Lausitz und Möglenz) erfolgt in der Zeit vom 23. Oktober 2006 bis 05. November 2006 die Ablesung der Wasserzähler.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, den Ablesern den Zutritt zu gewähren und eine ordnungsgemäße Ablesung zu ermöglichen.

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 25.10.2006,  
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 20.10.2006

#### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.  
Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de  
**Satz/Druck:** Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda  
Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de  
**Vertrieb:** Regio Print Vertrieb GmbH, Straße der Jugend, 03042 Cottbus  
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.  
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.